

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

VI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 4. April 1881.

7.

**Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland
und Krain, vom 26. März 1881,**

betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1881.

In Folge hohen k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 16. März l. J., Z. 4206,
wird das Posttrittgeld vom 1. April bis Ende September 1881, für Extraposten und
Separatfahrten:

im Küstenlande	mit 1 fl. 15 kr.
in Krain	„ 1 „ 14 „

für ein Pferd und einen Miriameter festgesetzt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Hertaus m. p.

Verordnungen des Königs

des Königs

über die Verwaltung des Reichs

und über die Verwaltung des Reichs

Jahrgang 1881.

Band IV.

Verordnungen des Königs

3.

Verordnung des Königs über die Verwaltung des Reichs

und über die Verwaltung des Reichs

Verordnung des Königs über die Verwaltung des Reichs

im Reichsland

in der Provinz

für ein Jahr und einen Zeitraum festgelegt; nach diesem zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Verordnungen des Königs